

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DAS GEMEINSCHAFTSARCHIV DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG UND DER STADT SCHLESWIG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 1996-07-23 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), i. V. m. § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein vom 1992-08-11 (GVOBl. Schl.-H. S. 444 ff.) und i. V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1996-07-22 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 1997-05-12 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung von Leistungen und Einrichtungen im Gemeinschaftsarchiv des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Schleswig werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die die Benutzung beantragt oder in Anspruch nimmt.

§ 3 Höhe der Gebühr

1 Kopien

bis 19 Kopien DIN A4 oder DIN A3	je Kopie	0,30 DM
ab 20 Kopien	je Kopie	0,25 DM

2 Kopien von Mikrofilmen (Readerprinter)

pro Kopie DIN A4	1,00 DM
Vergrößerung DIN A3, pro Auftrag	3,00 DM

3 Reproduktionen von Fotos, Karten, Plänen, Urkunden

Grundgebühr pro Auftrag	5,00 DM
Repro (angefertigt von Fachbetrieb)	Selbstkostenpreis
Anfertigung von Archivnegativen (angefertigt von Fachbetrieb)	Selbstkostenpreis

4 Erwerb des Nutzungsrechts für Veröffentlichungen von Fotos, Karten, Plänen, Urkunden für gewerbliche Zwecke

Grundgebühr pro Aufnahme	25,00 DM
--------------------------	----------

5 Mikroverfilmung

Grundgebühr pro Auftrag	5,00 DM
Anfertigung durch Fachbetrieb oder Landesarchiv (soweit möglich)	Selbstkostenpreis

**6 Nachforschungen, Organisationstätigkeiten,
Anfertigung von Abschriften durch das Archivpersonal**

je begonnene 1/4 Stunde	12,00 DM
pro angefangene Seite	5,00 DM

**§ 4
Entstehen der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung oder der Leistung.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühr wird nach der Inanspruchnahme oder nach Leistung fällig. Abweichende Fälligkeiten können festgelegt werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Schleswig, 6. März 1998

Klaus Nielsky
Der Bürgermeister

LS